

NEWSLETTER

Nr. 35 März 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorwort	1
IT-Recht für Unternehmen (Teil 2): Hardware- und Software-Kauf	2
BVerfG stellt Reichweite des Fernmeldegeheimnisses klar und schützt die TK-Verbindungsdaten.....	4
Kein gesetzlicher Zuschlag bei Sonn- und Feiertagsarbeit	5
Grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften	5
Neues zur Verwechslungsgefahr im Markenrecht	6
Die Novelle des österreichischen TKG 2003.....	8
WAPECS-Workshop in Brüssel am 21.02.2006.....	10
Das „Artikel-7-Verfahren“ - erste Ergebnisse	11
Bewegung bei der Regulierung von Mobilfunkmärkten?	13
Wettbewerb durch Transparenz und Regulierung	15
Das GSM-Konzept der BNetzA - Kritische Gedanken zum Wettbewerb im Mobilfunk.....	16
Korrigendum zu Newsletter Nr. 34	17
Planungen zum zweiten österreichisch-deutschen Regulierungssymposium	18
Termine	19
Impressum	19

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der neuen Ausgabe unseres Newsletters setzten wir u.A. die Reihe „IT-Recht für Unternehmen“, die wir in der Ausgabe Nr. 33 begonnen hatten, fort. Weiterhin möchten wir Sie auf eine sehr interessante gesellschaftsrechtliche Entwicklung hinweisen, nämlich auf die beabsichtigte Änderung des Umwandlungsgesetzes zur Ermöglichung transnationaler Fusionen in der EU. Auch im Bereich Telekommunikation gibt es einige neue Entwicklungen, auf die wir aufmerksam machen möchten.

In eigener Sache freuen wir uns, berichten zu können, dass seit dem 01.02.2006 Herr Kollege Jens Eckhardt das Team der Kanzlei Piepenbrock Schuster verstärkt, wo er sich insbesondere den Bereichen Datenschutz (CRM), Wettbewerbsrecht und Zivilrecht widmen wird. Jens Eckhardt ist seit 2001 als Rechtsanwalt zugelassen, zuvor war er bei den renommierten internationalen Kanzleien Latham & Watkins sowie Lovells in Frankfurt tätig. Bereits während des Referendariats spezialisierte er sich (u.a. als Dozent für Marketingrecht) auf den Bereich der Neuen Medien und des Marketings. Seit 2001 hält er regelmäßig Vorträge und verfasst Veröffentlichungen zum Wettbewerbs- und Datenschutzrecht, insbesondere zu Überwachungsfragen, zum Online-Marketing und zu Domainfragen. Zuletzt verfasste er das Kapitel „Rechtliche Grundlagen – Was erlaubt und was erwünscht ist“ im Leitfaden Permission Marketing (hrsg. v. T. Schwarz). Zudem wirkt er als Autor des Kapitels „Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und Öffentliche Sicherheit“ (7. Teil des TKG) an der zweiten Auflage des Handbuchs Telekommunikationsrecht im Otto-Schmidt-Verlag mit. Wir wünschen unserem neuen Kollegen alles Gute und viel Erfolg!

Mit Anfragen, Kritik und Anregungen erreichen uns Sie gerne unter newsletter@ra-ps.biz.

IT-Recht

IT-Recht für Unternehmen (Teil 2): Hardware- und Software-Kauf

In der ständig mehr durch EDV geprägten Arbeitswelt von Wirtschaftsunternehmen spielen der Kauf von Hardware und Software eine wichtige Rolle. Häufig ist das ein Standard-Einkaufsvorgang, bei dem regelmäßig auch AGB der Lieferanten zugrunde liegen. Gerade bei größeren Projekten sind solche AGB aber nicht immer geeignet, die Interessen des Bestellers adäquat zu erfassen. Daher sollen im Folgenden einige **ausgewählte Probleme und Besonderheiten** bei solchen Projekten beschrieben werden. Der Kauf von EDV-Bestandteilen ist zu unterscheiden von der Beauftragung der Erstellung von Software einerseits, aber auch der Miete bzw. dem Leasing von EDV andererseits; beide Themen bleiben einem eigenen Beitrag im Rahmen unserer Serie zu IT-Themen vorbehalten.

Soweit es sich um einen **reinen Hardware-Kauf** (also etwa von Routern, Servern, Desktop-PCs, Notebooks, Bildschirmen, Lautsprechern, Eingabegeräte, Festplatten, Drucker, Scanner usw.) handelt, geht die Rechtsprechung (und mit ihr die h.L.) von der Anwendung des Kaufrechts gem. §§ 433 ff. BGB aus. Diese typologische Einordnung ist grundsätzlich unproblematisch, allerdings gehört es gerade bei Computern regelmäßig mit zum Lieferumfang, dass eine Betriebssystem-Software (wie etwa Windows XP) entweder beigelegt oder sogar bereits installiert mitgeliefert wird. Bei all diesen Kombinations-Verträgen (die gerne auch „Systemverträge“ etc. genannt werden) ist eine saubere Unterteilung der einzelnen Leistungsbereiche dringend erforderlich. Das gilt nicht nur für den Fall, dass z.B. im Vertrag die Erstellung von Software vereinbart wird (weil hier in der Regel kein Kaufrecht Anwendung findet), sondern auch in dem häufig vorkommenden Fall, dass mit dem Vertrag auch die Installation von Software vereinbart wird, für die regelmäßig die Anwendung von Werkvertragsrecht abgesprochen wird. Auch wenn (wie in der Praxis häufig) mit der Lieferung zugleich die Wartung der gelieferten Gegenstände vereinbart werden soll, ist Vorsicht geboten. Um Fehler oder Mängel bei der einen oder anderen Leistung sachgerecht ohne Zwänge bei der Frage, ob damit auch jeweils die andere Teilleistung vertraglich gefährdet (Kündigung!) ist, beurteilen zu können, ist unbedingt eine **Trennung von unterschiedlichen Teilbereichen einer Lieferung** bzw. Leistung angezeigt. Ist etwa eine Kündigung des Wartungsvertrages gewünscht, weil die Leistung unakzeptabel ist, dann entspricht es häufig nicht dem Wunsch des Bestellers, den gesamten Vertrag (einschließlich der Lieferung der EDV) kündigen zu müssen. Dies kann aber Konsequenz sein, wenn ein Gesamtvertrag über alle Leistungen abgeschlossen wurde. Das deutsche Recht kennt insoweit nicht die Möglichkeit der Teilkündigung. Zumindest diese sollte ausdrücklich aufgenommen werden, wenn unbedingt ein einheitlich Vertrag geschlossen werden muss.

Nach dieser Grundsatzfrage sind u.a. folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Eigenschaften sollen Hard- und Software haben (hier gilt sinngemäß das Gleiche hinsichtlich des bei jedem IT-Projekt wichtigen Lasten- bzw. Pflichtenhefts; s. dazu unseren NL Nr. 33)?
- Gibt es neben der (selbstverständlichen) Funktionsfähigkeit der einzelnen Komponenten auch das Erfordernis, dass die Komponenten miteinander eine bestimmte Leistung erbringen müssen (dann wäre etwa an eine entsprechende Beschreibung der Funktion und Zusicherung zu denken)?
- Welche Dokumentation (Bedienungsanleitungen, Benutzerhandbücher) muss vom Lieferant zur Verfügung gestellt werden?
- Welche Rechte werden an einer mitgelieferten Software eingeräumt?
- Wer übernimmt die Installation der Software?
- Wer richtet die installierte Software benutzerspezifisch ein?

- Ist die Anpassung von Software erforderlich und wer ist dafür verantwortlich (wie etwa bei SAP-Modulen)?
- Wird eine bestimmte Form der Einweisung vereinbart?
- Hat der Käufer/Besteller bestimmte Aufgaben zu erfüllen (Pflichten des Kunden)?

Sind die vorbezeichneten Fragen beantwortet, so sind die entsprechenden Verträge (Plural! Damit nicht unterschiedliche Vertragstypen vermischt werden, s.o.) unter Beachtung insbesondere des Folgenden auszugestalten, wobei die Durchsetzbarkeit naturgemäß von der Größe des Herstellers (oder auch Lieferanten) einerseits und der Nachfragemacht des Käufers andererseits abhängt:

- Ein wesentlicher Punkt ist die Vergütung, namentlich die Frage, ob der Kunde einen gewissen Teil als Sicherheitseinbehalt zurückbehalten kann. Insbesondere bei komplexen Systemen, bei denen sich die Einhaltung der vertraglich zugesicherten Betriebsfähigkeit erst nach einem gewissen Zeitraum beurteilen lässt, bietet sich ein solcher Sicherheitseinbehalt an.
- Die entscheidende Frage ist daneben die der **Sach- und Rechtsmängel bzw. der Garantie**. Besondere Bedeutung kommt dabei etwa dem Punkt zu, was geschieht, wenn der Kunde Eingriffe an den gelieferten Waren hat durchführen lassen (etwa zur Wartung oder zur Installation durch Dritte). Für diesen Fall sehen zahlreiche AGB vor, dass der Kunde jegliche Ansprüche verliert oder aber die Beweislast beim Kunden liegen soll, ob der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Des Weiteren sind zu regeln die Dauer der Gewährleistungsfrist, die Anzahl und Form der Nachbesserungsversuche sowie die Pflichten des Kunden (wie etwa vor Fehlerbeseitigung oder Instandhaltung Programme, Daten und Datenträger zu sichern). Ist der Verkäufer darüber hinaus nicht Produzent der gekauften Waren, ist zu regeln, inwieweit die Garantie des Herstellers weitergegeben wird. Dabei ist zu bedenken, dass der Verkäufer einer von einem Dritten hergestellten Ware nur eingeschränkt auf Schadenersatz nach den §§ 280 f. BGB in Anspruch zu nehmen ist, weil der Produzent nicht als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers anzusehen ist (vgl. dazu Palandt/*Putzo*, 65. Aufl. 2006, § 433 Rn. 31, Palandt/*Heinrichs*, a.a.O., § 278 Rn. 13).
- Bei der **Haftung** stellt sich die allererste Frage danach, inwieweit der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich ist. Darüber hinaus ist im Vertrag zu regeln, inwieweit der Verkäufer für die Kosten der Wiederherstellung bei Datenverlust u.ä. aufkommen muss (und inwieweit es eine Haftungsbegrenzung diesbezüglich gibt). Das Gleiche gilt sinngemäß für den Fall, dass ein Dritter gegen den Käufer wegen einer Rechtsverletzung (vor allem bei Software) vorgeht.

Hinsichtlich des **Kaufs von Standard-Software** ist zu bedenken, welchen Nutzungsumfang der Käufer erhält. Häufig wird dabei auch der Zweck, für den der Käufer die Software einsetzen darf, genauer umschrieben. Dies gilt naturgemäß auch für die Frage der Vervielfältigungen der Software. Bei handelbarer Software wird gelegentlich auch geregelt, inwieweit diese an Dritte weitergegeben werden kann und auch hier sind, wie schon beim Hardware-Kauf, die Mitwirkungs- und Informationspflichten des Käufers insbesondere bei komplexer Software von einer besonderen Bedeutung.

Ein Hauptproblem des Software-Kaufs ist die Frage der Gewährleistung, weil Software im Regelfall als nicht fehlerfrei herstellbar angesehen wird. Insoweit ist häufig bei spezieller Software zu regeln, inwieweit Patches, Releases, Updates etc. (noch) unter die Fehlerbeseitigung fallen und vom Kunden zu installieren sind (und auf wessen Kosten das alles geht). Teilweise wird dies dadurch geregelt, dass der Käufer verpflichtet wird, einen neuen Softwarestand zu installieren, wenn der vertraglich vereinbarte Funktionsumfang nicht berührt wird. Ansonsten gelten auch hier die zum Hardware-Kauf gemachten Anmerkungen. Auch der Haftung kommt grundsätzlich eine gewisse Bedeutung zu, gerade hier muss allerdings der Käufer in der Praxis schon eine gewisse Nachfragemacht haben, um zumindest

Hersteller von Standard-Software (man denke nur an Microsoft) zu Zugeständnissen bewegen zu können.

Abschließend ist kurz auf die Besonderheiten hinzuweisen, die sich ergeben können, wenn die mitgekaufte Software (zumindest teilweise) auf so genannter **Open-Source-Software** aufbaut. Dabei handelt es sich um Software, deren Quellcode offen gelegt und für jedermann erhältlich ist. Häufig wird diese Software kostenlos abgegeben, dies muss aber nicht immer der Fall sein. Wie etwa das Betriebssystem Linux wird solche Software regelmäßig unter der GNU General Public License vertrieben. Danach darf solche Software zwar bearbeitet und weitergegeben werden, sie verpflichten den Verkäufer teilweise auch. Dies ist entsprechend bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen.

Weitere Informationen: RA Dr. Fabian Schuster, Tel.: +49 (211) 68 78 88-28
E-Mail: schuster@ra-ps.biz

Datenschutz

BVerfG stellt Reichweite des Fernmeldegeheimnisses klar und schützt die TK-Verbindungsdaten

Mit Urteil vom 02.03.2006 – 2 BvR 2099/04 – hat das BVerfG der Verfassungsbeschwerde einer Richterinnen stattgegeben, die sich gegen die Anordnung der Durchsuchung ihrer Wohnung wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen gewandt hatte. Im Rahmen der Durchsuchung war unter anderem auf die im Computer der Beschwerdeführerin gespeicherten Daten sowie auf die Einzelverbindungsnachweise ihres Mobilfunktelefons Zugriff genommen worden. Der Zweite Senat hob mit dem Urteil einstimmig die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts auf.

Nach Ansicht des BVerfG ist zwar nicht das Fernmeldegeheimnis verletzt, da nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherte Verbindungsdaten nicht vom Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG umfasst werden. Die Daten sind jedoch durch das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** und gegebenenfalls durch das **Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung** geschützt. Danach darf auf die beim Kommunikationsteilnehmer gespeicherten Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen und insbesondere nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugriffen werden. Im vorliegenden Fall sah das Gericht die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten verletzt, da die Durchsuchungsanordnung des Landgerichts dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht hinreichend Rechnung trug. Der fragliche Tatverdacht und die erheblichen Zweifel an der Geeignetheit der Durchsuchung standen für das Gericht außer Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Beschwerdeführerin.

Die Entscheidung trägt erheblich zur Rechtssicherheit und der Wahrung der Grundrechte bei, da sie die Reichweite des Fernmeldegeheimnisses und den Schutz der Daten außerhalb dieser Sphäre bestimmt. Obwohl die beim Betroffenen als Teilnehmer der beendeten Kommunikation gespeicherten TK-Daten nicht mehr dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, darf der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf diese Daten nur unter den vom Gericht benannten Voraussetzungen erfolgen. Die Entscheidung erlangt damit wesentliche Bedeutung für den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf beim Empfänger gespeicherte sensible Daten wie z.B. die Anrufliste, SMS, E-Mail.

Weitere Informationen: RA Dr. Peter Schmitz, Tel.: +49 (211) 68 78 88-58
E-Mail: schmitz@ra-ps.biz

Arbeitsrecht

Kein gesetzlicher Zuschlag bei Sonn- und Feiertagsarbeit

Mit seinem Urteil vom 11.01.2006, Az.: 5 AZR 97/05 hat das Bundesarbeitsgericht eine viel beachtete Entscheidung vorgelegt: Es hat festgestellt, dass Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen arbeiten, nicht bereits aufgrund dieser Tatsache einen gesetzlichen Anspruch auf einen Zuschlag zur Arbeitsvergütung haben.

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit hatte der klagende Arbeitnehmer, der als Tankwart an einer Autobahntankstelle im Schichtdienst beschäftigt war und dort auch Sonn- und Feiertagsarbeit leistete, geltend gemacht, ein solcher Anspruch folge aus § 11 Abs. 2 ArbZG: Darin wird auf § 6 Abs. 5 ArbZG verwiesen, in dem geregelt ist, dass ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für Nachtarbeit einen angemessenen Zuschlag auf das diesem zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren hat.

Dieser Rechtsauffassung hat das BAG jedoch eine Absage erteilt: Es betrachtet den Verweis in § 11 Abs. 11 ArbZG nicht als Rechtsfolgen, sondern als Rechtsgrundverweis. Dies bedeutet, dass für einen Anspruch auf einen Zuschlag auch die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 ArbZG vorliegen müssen. Mit anderen Worten hat der Arbeitnehmer nur dann einen Anspruch auf einen Zuschlag, wenn er an Sonn- oder Feiertagen Nachtarbeit leistet. Für die an Sonn- oder Feiertagen tagsüber geleistete Arbeit ist dagegen lediglich gem. § 11 Abs. 3 ArbZG ein Ersatzruhetag, jedoch kein Zuschlag auf das Arbeitsentgelt zu gewähren.

Es bleibt somit festzuhalten, dass Arbeitnehmer, die tagsüber Sonn- und Feiertagsarbeit leisten, keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Zuschlag zur Arbeitsvergütung haben. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gemäß § 9 ArbZG Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden dürfen. Lediglich für die in § 10 ArbZG aufgezählten Tätigkeiten wie beispielsweise dem Einsatz auf Messen oder Ausstellungen besteht eine Ausnahme. Sollte es also zu einer solchen ausnahmsweisen Beschäftigung an Sonn- oder Feiertagen kommen, ist dem Arbeitnehmer für tagsüber geleistete Arbeit ein Ersatzruhetag, jedoch kein gesetzlicher Zuschlag zu gewähren.

Weitere Informationen: RAin Birgit Kemper, Tel.: +49 (211) 68 78 88-88

E-Mail: kemper@ra-ps.biz

Gesellschaftsrecht

Grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften

Die Möglichkeit, grenzüberschreitende Fusionen von Kapitalgesellschaften vorzunehmen, bekommt neue Impulse. Zum Hintergrund: Gem. § 1 Umwandlungsgesetz ist das deutsche Umwandlungsgesetz nur auf Rechtsträger mit Sitz im Inland anwendbar. Nach herrschender Meinung bedeutet dies, dass alle an einer Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ihren Sitz im Inland haben müssen, so dass es nicht ausreicht, wenn nur eine der beteiligten Gesellschaften deutschem Recht unterliegt. In seinem

am 13.12.2005 ergangenen Urteil hat der EuGH nunmehr jedoch klargestellt, dass es mit der Niederlassungsfreiheit gem. den Art. 43, 48 EGV unvereinbar ist, die Handelsregistereintragung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung innerhalb der EU generell zu verweigern. Nahezu zeitgleich, nämlich am 15.12.2005, ist die **Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten** (10. gesellschaftsrechtliche Richtlinie) in Kraft getreten.

Diese Richtlinie enthält Sachnormen zum grenzüberschreitenden Verschmelzungsverfahren, welches in seiner Grundstruktur dem aus dem deutschen Umwandlungsgesetz bekannten Ablauf einer Verschmelzung im Wesentlichen entspricht. So setzt eine transnationale Fusion einen beurkundeten Verschmelzungsplan nebst Bekanntmachung, eine Berichts- und Prüfungspflicht, eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung und eine Registereintragung voraus. Des Weiteren ist eine in einem zweistufigen Verfahren stattfindende Rechtmäßigkeitskontrolle vorzusehen, die dem grenzüberschreitenden Charakter der Verschmelzung Rechnung trägt. Dabei wird auf der ersten Stufe zunächst im Sitzland jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften die Einhaltung der Erfordernisse, die ausschließlich die Sphäre der jeweiligen Gesellschaft betreffen, kontrolliert. Auf der zweiten Stufe erfolgt dann im Sitzstaat der aufnehmenden bzw. durch die Verschmelzung neu gegründeten Gesellschaft eine Kontrolle im Hinblick auf die eigentliche Durchführung der Verschmelzung.

Die **Umsetzung der Richtlinie** muss bis **spätestens Dezember 2007** erfolgt sein. Es ist zu hoffen, dass der deutsche Gesetzgeber seiner diesbezüglichen Verpflichtung beizeiten nachkommen wird, da transnationale Verschmelzungen auf für deutsche Kapitalgesellschaften damit auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden. Seit dem 17.02.2006 liegt bereits ein Referentenentwurf zur entsprechenden Änderung des Umwandlungsgesetzes vor.

Weitere Informationen: RAin Birgit Kemper, Tel.: +49 (211) 68 78 88-88
E-Mail: kemper@ra-ps.biz

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Neues zur Verwechslungsgefahr im Markenrecht

Nicht selten stoßen Unternehmen bei der Suche nach einer passenden Marke für ein neues Produkt auf das Problem, dass die attraktiv erscheinenden Zeichen bereits von Konkurrenten belegt worden sind. Zuweilen behilft man sich in dieser Situation damit, dem bereits belegten Zeichen das eigene Firmenschlagwort voranzustellen mit dem Ziel, eine Verwechslungsgefahr – und damit eine Verletzung fremder Markenrechte – zu vermeiden.

Entsprechend hat ein Hersteller von Unterhaltungselektronik die Marke „Thomson Life“ verwendet, obwohl ein Konkurrent über die älteren Rechte an der Bezeichnung „Life“ verfügte. Diese Methode ist – wie ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Urt. v. 06.10.2005 – Rs. C-120/04) zeigt – jedoch zumindest dann problematisch, wenn die sich dann gegenüberstehenden Marken von Unternehmen der gleichen Branche eingesetzt werden.

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass bei identischen Waren oder Dienstleistungen eine Verwechslungsgefahr für das Publikum bestehen kann, wenn das streitige Zeichen durch die Aneinanderreihung der Unternehmensbezeichnung eines Dritten zum einen und einer normal kennzeichnungskräftigen eingetragenen Marke zum anderen gebildet wird und letztere in dem zusammengesetzten Zeichen, ohne allein seinen Gesamteindruck zu prägen, eine selbstständig kennzeichnende Stellung behält.

Der EuGH, der mit diesem Votum die in der deutschen Rechtsprechung angewendete sog. Prägetheorie konkretisierte, begründete seine Entscheidung wie folgt:

- Die Hauptfunktion einer Marke besteht darin, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung zu garantieren, indem sie es ihm ermöglicht, diese Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von denjenigen anderer Herkunft zu unterscheiden.
- Eine Verwechslungsgefahr liegt vor, wenn die Öffentlichkeit glauben könnte, dass die betreffenden Waren oder Dienstleistungen aus demselben Unternehmen oder gegebenenfalls aus wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen.
- Bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr hinsichtlich der Ähnlichkeit der betreffenden Marken im Bild, im Klang oder in der Bedeutung ist auf den Gesamteindruck abzustellen, den die Marken hervorrufen, wobei insbesondere die sie unterscheidenden und dominierenden Elemente zu berücksichtigen sind. Für die umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr kommt es entscheidend darauf an, wie die Marke auf den Durchschnittsverbraucher dieser Waren oder Dienstleistungen wirkt. Der Durchschnittsverbraucher nimmt eine Marke regelmäßig als Ganzes wahr und achtet nicht auf die verschiedenen Einzelheiten.
- Die schließt aber nicht aus, dass unter Umständen ein oder mehrere Bestandteile einer komplexen Marke für den durch die Marke im Gedächtnis der angesprochenen Verkehrskreise hervorgerufenen Gesamteindruck prägend sein könnten.
- Jenseits des Normalfalls, dass der Durchschnittsverbraucher eine Marke als Ganzes wahrnimmt, und ungeachtet dessen, dass der Gesamteindruck von einem oder mehreren Bestandteilen einer komplexen Marke dominiert werden kann, ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine ältere Marke, die von einem Dritten in einem zusammengesetzten Zeichen benutzt wird, das die Unternehmensbezeichnung dieses Dritten enthält, eine selbstständig kennzeichnende Stellung in dem zusammengesetzten Zeichen behält, ohne aber darin den dominierenden Bestandteil zu bilden.
- In einem Fall, in dem von einem Unternehmen ein zusammengesetztes Zeichen benutzt wird, das aus der Unternehmensbezeichnung dieses Unternehmens und der (älteren) Marke eines Dritten besteht, kann der von dem zusammengesetzten Zeichen hervorgerufene Gesamteindruck das Publikum glauben machen, dass die fraglichen Waren oder Dienstleistungen zumindest aus wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen, in welchem Fall das Vorliegen von Verwechslungsgefahr zu bejahen ist.
- Die Feststellung einer Verwechslungsgefahr kann nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass der von dem zusammengesetzten Zeichen hervorgerufene Gesamteindruck von dem Teil des Zeichens, das die ältere Marke bildet, dominiert wird. Denn sonst würde der Inhaber der älteren Marke seines ausschließlichen Rechts beraubt, obwohl diese Marke in dem zusammengesetzten Zeichen eine zwar nicht dominierende, aber selbstständig kennzeichnende Stellung behielte.

Mit anderen Worten: Die Hinzufügung des eigenen Firmenschlagwortes zu einem Zeichen, an dem ein Konkurrent ältere Rechte hat, schließt eine Markenverletzung nicht aus. Die Verwechslungsgefahr kann sich weiterhin daraus ergeben, dass der Verkehr glauben könnte, bei der älteren Marke (z.B. „Life“) handele es sich um ein Erzeugnis des Konkurrenten (z. B. „Thomson Life“).

Weitere Informationen: RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche, Tel.: +49 (211) 68 78 88-60
E-Mail: schulze.zur.wiesche@ra-ps.biz

Telekommunikation (Ökonomie, Recht, Technik)

Die Novelle des österreichischen TKG 2003

Am 01.03.2006 trat mit BGBl I 133/2005 die erste Novelle des TKG 2003 in Kraft. Insgesamt werden mit dieser Novelle die von der Europäischen Kommission monierten Umsetzungsmängel bezogen auf die Datenschutz- und die Rahmenrichtlinie behoben.

Neben der (i) nunmehr besonders normierten Beachtung der Interessen behinderter Nutzer bei den Regulierungszielen (§ 1 TKG 2003) betrifft dies (ii) Änderungen im Bereich der Ausschreibung des Universaldienstes (§§ 30, 133 TKG 2003), (iii) eine nicht unwesentliche prozessuale Änderung im Marktanalyseverfahren (§ 37 TKG 2003) und (iv) die Änderung bei den „unerbetenen Nachrichten“ (§ 107 TKG 2003).

- **Zu den Änderungen im Bereich des Universaldienstes**

Die wesentliche Änderung bezieht sich darauf, dass der Teildienst des Universaldienstes „Auskunftsdienst“ (§ 26 Abs 2 Z 2 TKG 2003) dann nicht ausgeschrieben wird und der bisher Verpflichtete per Bescheid des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) von seiner bisherigen Verpflichtung befreit wird, wenn festgestellt wird, dass der Dienst im Wettbewerb erbracht wird. Eine entsprechende Konsultation wurde im Vorfeld der Novelle vom BMVIT durchgeführt. Es ist zu erwarten, dass im Zuge der Neuausschreibung des Universaldienstes der Teildienst „Auskunftsdienst“ nicht mehr zur Ausschreibung gelangt und Telekom Austria von ihrer diesbezüglichen Verpflichtung befreit wird. Für den für Dienst „Herausgabe des Teilnehmerverzeichnisses“ wurde keine entsprechende Bestimmung geschaffen, weil nur ein Unternehmen diesen Dienst erbringt.

- **Zu den Änderungen von § 37 TKG 2003**

Die Europäische Kommission hatte moniert, dass im Telekommunikationsgesetz vorzusehen sei, dass die Wettbewerbsbehörde am Marktanalyseverfahren zu beteiligen ist. In § 37 Abs 5 wurde nun dem Kartellgericht, dem Kartellobergericht, dem Bundeskartellanwalt sowie der Bundeswettbewerbsbehörde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit dieser Änderung wurde die bereits in § 128 TKG 2003 normierte Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens insofern weiter konkretisiert. Die neue Regelung ist begrüßenswert, trägt sie doch zur einer intensiveren Befassung mit dem jeweiligen Marktanalyseverfahren aus verschiedener Sicht bei. Parteienrechte von Mitbewerbern werden allerdings nach wie vor nicht normiert (vgl. NL 33 vom Dezember 2005), allerdings bietet die neue Regelung Mitbewerbern ergänzend die Möglichkeit, ihre Bedenken an die allgemeinen Wettbewerbsbehörden zu kommunizieren und jedenfalls auf diesem Weg Gehör zu finden.

- **Zu den Änderungen im Bereich des Spam-Verbots**

Die Europäische Kommission hat in einem Vertragsverletzungsverfahren festgestellt, dass Österreich mit der bestehenden Regelung deshalb gegen EU-Recht verstoße, weil durch die

Unterscheidung zwischen Verbrauchern und Unternehmen als Empfängern die Reichweite des Spam-Verbots gemessen an Art. 13 Datenschutzrichtlinie unzulässig eingeschränkt werde. In Abs 2 wurde nun das Verbot des Zusendens elektronischer Post auf Unternehmer als Empfänger ausgedehnt.

Eine vorherige Zustimmung ist allerdings dann nicht notwendig, wenn (kumulativ)

1. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und
2. diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und
3. der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen und
4. der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in § 7 Abs. 2 ECG genannte Liste, abgelehnt hat.

Die Erläuterungen sehen dabei die Zustimmung bereits dann als fingiert, wenn ein Unternehmen seine eigenen Kontaktinformationen willentlich auf seiner Website oder in anderer öffentlich zugänglicher Form veröffentlicht. Ebenso könne die Einwilligung durch die Mitgliedschaft in einem Verein oder einer politischen Partei als gegeben angesehen werden. Diese weitgehende Zustimmungsfiktion in den Erläuterungen wurde verschiedentlich kritisiert; es wird abzuwarten sein, wie Behörden und Gerichte die neue gesetzliche Regelung anwenden.

Sofern nach der bisherigen Rechtslage die Kontaktinformation des Teilnehmers rechtmäßig war, jedoch ohne die Möglichkeit der kostenfreien Ablehnung (weil dies eben nicht vorgesehen war) schon bei der Erhebung der Kontaktinformation ermittelt wurde, ist die Zusendung elektronischer Post dennoch zulässig, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Abs 3 erfüllt sind. Schon bisher war ja die Zusendung elektronischer Post zulässig, wenn sie mit dem Geschäftszweig des Unternehmens und dem Inhalt der Kundenbeziehung in Einklang stand. Die neue Regelung hat um den 01.03.2006 offensichtlich bei vielen Unternehmen zu einer wahren Flut an Kommunikation nach Ziff. 3 geführt.

Die neu hinzugefügte Ziff. 4 verweist auf die von der RTR-GmbH gemäß der § 7 ECG-Liste, was aber lediglich der Klarstellung dient. Liegt eine Zustimmung vor, muss die § 7 ECG-Liste nach wie vor nicht vorweg konsultiert werden.

Der alte Abs 4 wurde gestrichen, weil er im Widerspruch zu Artikel 13 der Datenschutzrichtlinie stand, die ein geringeres Schutzniveau für den Geschäftsbereich zuließ.

Wurden Verwaltungsübertretungen nicht im Inland begangen (§ 107 Abs 6 TKG 2003), gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem die unerbetene Nachricht den Anschluss des Teilnehmers erreicht. Nach dem früheren Recht wäre Spam aus dem Ausland nur dann verwaltungsrechtlich strafbar, wenn es sich um Anrufe oder Fernkopien handelt. Der Verweis wurde daher entsprechend ausgedehnt.

Insgesamt bringt die Novelle eine leichte Verbesserung der gesetzlichen Lage in Teilbereichen, wesentliche regulatorische Themen wurden allerdings ebenso ausgespart, wie eine öffentliche Diskussion der Novelle im Vorfeld. Der Review des TKG 2003, den der BMVIT gemäß § 113 Abs 6 TKG 2003 im Abstand von zwei Jahren an den Nationalrat zu übermitteln hat, ist überfällig.

Weitere Informationen: RA MMag. Ewald Lichtenberger, Tel.: +43 (1) 513 5140-10

E-Mail: lichtenberger@ra-ps.biz

WAPECS-Workshop in Brüssel am 21.02.2006

Am 21.02.2006 fand in Brüssel ein Workshop zum Thema WAPECS (Wireless Access Policy for Electronic Communication Services) unter Regie der EU-Kommission statt. Hintergrund für den Workshop ist das veröffentlichte Positionspapier der RSPG (Radio Spectrum Policy Group; Organisation der EU-Kommission und der Mitgliedsstaaten mit der Aufgabe, Empfehlungen für die Kommission zu geben) vom November 2005. Der Workshop diente dem Zweck, eine Diskussion zwischen der RSPG, der Industrie, den Regulierungsbehörden und der EU-Kommission zu ermöglichen, sowie der Erarbeitung einer Empfehlung für die zukünftige Arbeit der EU-Kommission und der nationalen Regulierungsbehörden bezüglich der Frequenzregulierung.

Die hinter WAPECS stehende Idee ist, dass das Frequenzspektrum möglichst flexibel und mit möglichst wenigen Vorgaben der Regulierungsbehörden vergeben werden soll. Anders als in der Vergangenheit sollen nach dem WAPECS-Konzept die Frequenzen ohne Eingrenzung in Bezug auf Dienste oder Technologien vergeben werden; es soll vielmehr lediglich technische Minimalvorgaben zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen zwischen Betreibern und Netzen geben.

Das Konzept von WAPECS ist insbesondere entwickelt worden, weil langwierige Vergabeverfahren und die damit einhergehende Bürokratie einerseits und ein immer rapiderer technologischer Wandel andererseits in der Vergangenheit zu einer künstlich geschaffenen Frequenzknappheit geführt haben. Ein anderer Grund für die Einführung von WAPECS ist die neu entstehende Konvergenz zwischen verschiedenen Diensten (z.B. Tripple Play), was dazu führt, dass Plattformen und Dienste mehrere verschiedene Technologien und Frequenzbänder verwenden.

Aus der Anhörung sowie der Diskussion der Regulierungsbehörden haben sich die folgenden vier kritischen Themen herauskristallisiert:

- Harmonisierung vs. Flexibilisierung (hier ist es der Wille der RSPG, weniger zu regulieren und die Harmonisierungsprobleme außerhalb der Regulierung zu lösen.)
- Der Einführungszeitraum: Die RSPG spricht sich für einen phasenweisen Übergang, allerdings nicht bis zum Ablauf aller Frequenzfristen (für GSM in Deutschland ist dies der 31.12.2016) aus.
- Fokus auf die Industrie oder die Verbraucher?
- Services of General Interests (SGEI): Welche Dienste sind aus allgemeinnützlichen Gründen von der WAPECS-Policy auszunehmen – als mögliches Beispiel werden häufig Frequenzen für Broadcasting genannt.

Im Workshop gab vor allem zwischen Broadcasting-Unternehmen und Mobilfunkbetreibern eine intensive Diskussion: Die Broadcasting-Unternehmen (Vertreter der Privatradio-Sender, Pro-Sieben-Sat1 u.a.) argumentieren, dass sie notwendig für die Medienvielfalt sind und nicht genügend finanzielle Mittel haben, um mit Mobilfunknetzbetreibern um Frequenzspektra zu konkurrieren. Daher seien nicht nur ökonomische, sondern auch soziale Aspekte zu berücksichtigen und Broadcasting als SGEI-Dienst zu klassifizieren. Die Mobilfunknetzbetreiber dagegen benötigen – nach Aussage von Motorola u.a. – in der Zukunft viel Spektrum und meinen, dass das für Broadcasting verwendete Spektrum teilweise effizienter genutzt werden könne.

Nach dieser Diskussion stellt sich für die RSPG demnächst die Aufgabe, (1) Frequenzbänder für WAPECS zu definieren und die „Services of General Interest“ zu identifizieren, (2) die minimalen technischen Vorgaben für die verschiedenen WAPECS-Frequenzbänder festzulegen und (3) einen Plan für die Implementierung zu erarbeiten. Danach wird die RSPG eine Empfehlung zu WAPECS veröffentlichen, die gegebenenfalls von der EU-Kommission und/oder den nationalen Regulierungsbehörden umzusetzen ist.

Weitere Informationen: Dipl.-Ökon. Martin Lundborg, Tel.: +49 (211) 68 78 88-31
E-Mail: lundborg@psc-ag.biz

Das „Artikel-7-Verfahren“ - erste Ergebnisse

Die Europäische Kommission hat am 06.02.2006 eine Mitteilung an die europäischen Institutionen (Rat, Parlament, Ausschüsse) zur Überprüfung der Telekommunikationsmärkte und zur Konsolidierung des Binnenmarktes (SEK(2006)86) veröffentlicht. Vor allem das sog. Artikel-7-Verfahren (Bezug genommen wird hier auf das in Artikel 7 der Rahmenrichtlinie vorgesehene Konzept der nationalen Konsultation und internationalen Koordinierung), bei dem durch Interaktion zwischen den Regulierungsbehörden und der Kommission eine konsistente Regulierung im Sinne einer Harmonisierung der Anwendung des europäischen Rechtsrahmens in den Mitgliedstaaten erzielt werden soll, ist Gegenstand dieses Berichts. Neben dem Ziel der Vereinheitlichung der nationalen Umsetzung der Richtlinien sollte durch die Durchführung der Marktanalyse in einem wettbewerbsrechtlichen Rahmen die Möglichkeit geschaffen werden, gewisse Märkte, wenn keine beträchtliche Marktmacht vorliegt, aus der Regulierung zu entlassen bzw. bei Vorliegen von beträchtlicher Marktmacht adäquate Vorabverpflichtungen aufzuerlegen. Durch die Veröffentlichung aller Maßnahmen durch die Kommission wird dem Prinzip der Transparenz im europäischen Binnenmarkt Rechnung getragen. In der nun vorliegenden Mitteilung übermittelt die Kommission erste Erfahrungen, Erfolge und Probleme mit diesem neu eingeführten Verfahren an die europäischen Institutionen.

Auch die ERG hat einen Bericht zum Artikel-7-Verfahren veröffentlicht (ERG (05) 51). Wesentliche Fragestellung des Berichtes war, warum die jeweiligen Regulierungsbehörden auf Grund von nationalen Unterschieden zu abweichenden Einstufungen bei den Marktanalysen und den auferlegten Vorabverpflichtungen gekommen sind.

Es verwundert, dass beinahe vier Jahre nach Verabschiedung der Richtlinien und fast drei Jahre nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist in nationales Recht mehrere Mitgliedstaaten noch immer keine Notifizierungen bei der Kommission durchgeführt haben (Belgien, Lettland und Polen haben bis Ende Februar 2006 keine Notifizierungen durchgeführt; Tschechien, Estland, Lettland und Malta lediglich eine). Bis Mitte Januar 2006 wurden von 20 Mitgliedstaaten 334 Notifizierungen durchgeführt. Dies zeigt einige der Probleme des neuen Rahmens auf: Einerseits sind die Regulierungsbehörden mit einer Vielzahl von Marktanalyseverfahren betraut, welche – so die ursprüngliche Idee – nach ca. zwei Jahren zu wiederholen sind, da nach diesem Zeitraum eine Überarbeitung der Empfehlung der relevanten Märkte erfolgen soll. Andererseits wurden durch die Mechanismen der nationalen Konsultation und internationalen Koordination die Verfahren in die Länge gezogen. Dies auch deshalb, weil, wie von der Kommission bevorzugt, nationale Konsultation und internationale Koordination nicht parallel, sondern sukzessive durchgeführt werden sollen, damit die Kommission die Stellungnahmen der Marktteilnehmer bei der eigenen Kommentierung berücksichtigen kann. Dass einige Mitgliedsländer durch ein getrenntes Verfahren von Marktanalyse und Erteilung der Vorabverpflichtungen das Verfahren zusätz-

lich in die Länge ziehen, erscheint nicht positiv und wird auch von der Kommission nicht begrüßt. Die Länge der Verfahren ist daher ein wunder Punkt.

Die Marktanalyseverfahren haben partiell zu einer Entlassung mancher Märkte aus der sektorspezifischen Regulierung in das Wettbewerbsrecht geführt. Auf gewissen Endkundenmärkten, bei Zugang und Originierung zu Mobilfunknetzen und den Mietleitungen (Fernübertragungssegmente) wurde in manchen Ländern wirksamer Wettbewerb festgestellt. Wesentliche Märkte wie Zugang im Festnetz (Märkte 1 und 2) und die Terminierungsmärkte (Märkte 9 und 16) haben in der Regel die Feststellung beträchtlicher Marktmacht und somit keine Lockerung der Regulierung mit sich gebracht (sofern die Märkte zuvor reguliert waren). Vor allem gibt es auch vier Vetoentscheidungen der Kommission gegen Notifizierungen von nationalen Regulierungsbehörden.

Als wesentlicher Vorteil des Verfahrens hat sich die Transparenz der einzelnen Entscheidungen dargestellt: Nationale Regulierungsbehörden werden mit den Entscheidungen und Beweggründen anderer Länder konfrontiert. Ebenso versucht die Kommission, eine einheitliche Linie in die Entscheidungen zu bringen, indem ihre Kommentare bei der endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen sind – wenngleich, wie ebenfalls von der Kommission kritisch angemerkt, die Vorabverpflichtungen bei ähnlichen Bedingungen innerhalb des Binnenmarktes sehr unterschiedlich ausgefallen sind. Dies wird durch den Bericht der ERG bestätigt. Auch wenn den Regulierungsbehörden, wie aus dem Bericht der ERG hervorgeht, trotz der teilweise unterschiedlich identifizierten Wettbewerbsproblemen eine meist relativ homogene Vorgehensweise betreffend der Auferlegung der Vorabverpflichtungen konstatiert werden kann, muss gesagt werden, dass die konkrete Ausgestaltung der Vorabverpflichtungen doch sehr unterschiedlich ist. Dies kann an der unterschiedlichen Art und Weise der Kostenregulierung im Markt 16 für Terminierung in Mobilfunknetzen verdeutlicht werden:

Folgende unterschiedliche Verpflichtungen wurden für die Terminierungspreise auferlegt: Price-Cap-Regulierung, kostenorientierte Preise, LRAIC eines effizienten Betreibers, kostenorientierte Preise basierend auf LRAIC oder LRIC, Bottom-Up-LRIC, Best Practice basierend auf einem Vergleich mit Preisen aus drei anderen Ländern. Ein europaweit agierendes Unternehmen muss sich daher weiterhin – selbst bei einem einheitlichen europäischen Rechtsrahmen – mit den sehr differenziert ausgestalteten nationalen Regelungen auseinandersetzen. Da dies einer Vereinheitlichung der Marktbedingungen und der Rechtssicherheit hinderlich ist, hat die Kommission angemerkt, diesen Punkt bei der anstehenden Revision des Rechtsrahmens Beachtung zu schenken.

Zusätzlich soll die Überprüfung der bisherigen Wirkungsweise der Öffnung des Telekommunikationsmarktes als Referenz für weitere Marktöffnungen in Netzwerkindustrien z.B. im Bereich des Transportwesens, Energie oder Postdienste dienen. Inwieweit eine Vergleichbarkeit der einzelnen Märkte gegeben ist, um die Ergebnisse aus dem Kommunikationsmarkt auf diese Märkte übertragen zu können, kann noch nicht gesagt werden. Jedenfalls würde eine vergleichbare Vorgehensweise eine generelle Vorhersehbarkeit der Regulierung in allen Märkten mehr Planungs- und Rechtssicherheit bewirken.

Derzeit führt die Europäische Kommission ein Konsultationsverfahren betreffend der Revision des Rechtsrahmens (siehe Newsletter 34 Februar 2006) durch. Auch das Verfahren nach Artikel 7 wird davon betroffen sein. Ein erster Schritt ist diesbezüglich bereits mit dem Ende der ersten Stellungnahmefrist am 31.01.2006 abgeschlossen, wobei die 150 Stellungnahmen auf der Internetseite der Kommission http://europa.eu.int/information_society/policy/ecomms/info_centre/documentation/public_consult/review/index_en.htm abrufbar sind (http://europa.eu.int/information_society/policy/ecomms/info_centre/documentation/public_consult/review/index_en.htm). Mitte dieses Jahres wird eine weitere Konsultation über die konkrete Ausgestaltung des Rechtsrahmens erwartet. Marktteilnehmer sollten sich bereits heute über die strategische Ausrichtung des Rechtsrahmens Gedanken machen, vor allem in welche Richtung sich dieser Rahmen be-

wegen wird und welche Auswirkungen Änderungen auf das derzeitige Geschäftsmodell haben würden.

Weitere Informationen: Mag. Jörg Kittl, Tel.: +43 (1) 513 5140-50

E-Mail: kittl@psc-ag.biz

Bewegung bei der Regulierung von Mobilfunkmärkten?

Wie bereits mehrfach berichtet, schreitet die Durchführung der Marktanalyseverfahren in den Mitgliedstaaten der EU stetig voran. Wir haben schon einige Male auf den Status der Marktanalyse zu den Mobilfunkmärkten, insbesondere den Märkten Nr. 15 (Zugang und Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobiltelefonnetzen) sowie Markt Nr. 16 (Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen) hingewiesen. In Deutschland ist zwischenzeitlich die Marktanalyse zu Markt Nr. 16 abgeschlossen und bei der EU notifiziert, so dass nunmehr alle Beobachter gespannt auf den Entwurf der Regulierungsverfügung warten; zum Markt Nr. 15 wurden hingegen seitens der Regulierungsbehörde keine öffentlich bekannten Maßnahmen, wie z.B. Veröffentlichung einer nationalen Konsultation etc. initiiert.

Beim Blick ins Ausland ergab sich bisher für den Markt Nr. 16 eine eindeutige Sachlage: In der Regel werden die Mobilfunknetzbetreiber für die Terminierung in den individuellen öffentlichen Netzen als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt, und die Behörden flechten einen bunten Strauß aus verschiedenen Vorabverpflichtungen, die ihnen im Rahmen der Zugangsrichtlinie vorgegeben sind. Dazu gehören in der Regel Zugangsverpflichtungen und Nicht-Diskriminierungsauflagen, aber auch Auflagen zur Kostenorientierung der Entgelte.

Sehr heterogen hingegen ist das Vorgehen der Behörden innerhalb Europas beim Markt Nr. 15. Mehrere Behörden haben für den Zugang und Verbindungsaufbau (der jeweils national definiert wird) die Abwesenheit beträchtlicher Marktmacht und die Existenz wirksamen Wettbewerbs festgestellt. Eine Regulierung kommt daher in diesen Märkten nicht in Frage. Einige Länder haben Initiativen unternommen, im jeweiligen Markt eine Regulierung vorzusehen, die sich z.B. auf die Verpflichtung zur Zulassung von virtuellen Mobilfunknetzbetreibern (MVNO) beziehen kann. Die EU-Kommission hat derartige Notifizierungen jedoch nicht immer mit großem Wohlwollen aufgenommen. So musste die französische Regulierungsbehörde eine geplante Maßnahme zurückgenommen, und auch im Falle Sloweniens gab es einige Kritik der EU-Kommission. Durchgesetzt hat sich dieses Konzept bisher im Wesentlichen in Irland.

Nunmehr liegen **zwei neue Entscheidungen der EU-Kommission zu von nationalen Behörden notifizierten Maßnahmen auf den Märkten Nr. 15 und 16 aus Spanien und Zypern** vor, die inhaltlich sehr interessant sind:

Die **spanische Regulierungsbehörde** hat Maßnahmen für den Markt Nr. 15 bezüglich Zugang und Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobiltelefonnetzen notifiziert. Auf der Grundlage der Tatsache, dass es in Spanien drei Mobilfunknetzbetreiber gibt und darüber hinaus keine weiteren dienstebasierten Geschäftsmodelle, und angesichts der Tatsache, dass das vierte lizenzierte Mobilfunkunternehmen seinen Marktstart bisher nicht vollzogen hat, kommt die Regulierungsbehörde zu der Erkenntnis, dass die drei Mobilfunknetzbetreiber über gemeinsame beträchtliche Marktmacht auf dem relevanten Markt verfügen. Dazu hat die nationale Behörde ermittelt, dass die drei Mobilfunknetzbetreiber gemeinsam eine Haltung entwickelt haben, Nachfragen nach Zugang und Verbindungsaufbau durch virtuelle Mobilfunknetzbetreiber, Reseller und andere grundsätzlich abzulehnen.

Des Weiteren hat die Behörde untersucht, ob seitens eines der Mobilfunknetzbetreiber ein Ausbrechen aus diesem quasi abgestimmten Verhalten vorteilhaft oder nachteilig wäre. Die dabei gewonnene Erkenntnis ist, dass hier erhebliche Nachteile drohen: Entweder würde ein sehr starker Preiswettbewerb hervorgerufen, der zum Schaden aller Mobilfunknetzbetreiber auf dem Endkundenmarkt führte, oder die jeweiligen Wettbewerber auf dem Endkundenmarkt könnten auf Grund der Schaffung der Marktzutrittsmöglichkeit für virtuelle Anbieter mit entsprechenden Wechselangeboten für Endkunden reagieren. Ein Ausbrechen aus dem abgestimmten Verhalten würde daher für den jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber keine lohnende Strategie darstellen. Ein wichtiger Anhaltspunkt für die spanische Behörde war dabei auch, dass es das ernsthafte Interesse einer Reihe von Anbietern nach Zugang gibt (zehn Unternehmen verfügen über eine so genannte MVNO-Lizenz), dem nicht nachgekommen wird.

Die nationale Behörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass als Vorabverpflichtung die Verpflichtung zur Gewährung eines Zugangs und die Verpflichtung zur Erhebung angemessener Preise auferlegt werden sollten.

Angesichts der Tatsache, dass es sich um die erste Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung gemeinsamer Marktmacht auf der Grundlage des Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation handelt, geht die Kommission relativ ausführlich auf die notifizierte Maßnahme ein und bewertet auch selbst aus ihrer Sicht das Verhalten der Mobilfunknetzbetreiber auf dem spanischen Markt und die Kriterien zur Beurteilung gemeinsamer beträchtlicher Marktmacht. Sie stimmt der Behörde in ihrer Analyse zu, hält es aber für erforderlich, dass ein genaues Monitoring über das weitere Verhalten stattfindet, ebenso Marktzutritte genau analysiert werden und vor allem auch mit in die zukünftige Analyse einbezogen wird, ob, und wenn ja wann der vierte Mobilfunknetzbetreiber (Xfera) in den Markt eintritt.

Die in **Zypern** vorgelegte Notifizierung betrifft beide Mobilfunkmärkte, d.h. sowohl den Markt für Zugang und Verbindungsaufbau als auch den für Terminierung. In Zypern gibt es gegenwärtig nur zwei Mobilfunknetzbetreiber, wobei der jüngere der beiden erst vor ca. 18 Monaten startete und gegenwärtig ca. 8-10 % des Marktes gewonnen hat. Somit hat man es neben der Frage des Vorleistungsmarktes auch mit einer sehr starken Position des „Incumbents“ auf dem Endkundenmarkt zu tun. Bei der Analyse und den zu treffenden Vorabverpflichtungen kommt hinzu, dass dem zweiten Mobilfunknetzbetreiber in der jeweiligen Lizenz zugesagt wurde, dass kein weiterer Mobilfunknetzbetreiber oder MVNO innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Marktzutritt bzw. bis der zweite Mobilfunknetzbetreiber einen Marktanteil von 25 % erreicht hat, zugelassen wird. Somit enthält die Lizenzbestimmung bereits einen Ausschluss im Hinblick auf bestimmte, sonst zur Verfügung stehende Regulierungsmaßnahmen.

Während die für den Terminierungsmarkt vorgeschlagenen Vorabverpflichtungen auf der Grundlage von individueller beträchtlicher Marktmacht nicht so überraschend sind (Transparenz, Nichtdiskriminierung, getrennte Rechnungslegung, Zugang, Entgeltkontrolle), soll auf dem Markt für Zugang und Verbindungsaufbau dem Incumbent eine Reihe von Vorabverpflichtungen auferlegt werden, die die Verpflichtung zur Ermöglichung von Carrier Selection, das Angebot von Originierungsdiensten unter der Maßgabe der Transparenz, Nicht-Diskriminierung, Entgeltkontrolle und Kostenorientierung, die getrennte Rechnungslegung, die Gewährung von Kollokation und die Verpflichtung zum Angebot von National Roaming umfasst. Damit würden auf dem Markt Nr. 15 sehr umfassende Auflagen implementiert, die eine weitere Intensivierung des Wettbewerbs durch neue Anbieter ermöglicht.

Die EU-Kommission hat auch hier einige Anmerkungen, die zeigen, dass sie zumindest noch weitere Maßnahmen mit in die Betrachtung aufzunehmen wünscht. Dazu gehört z.B. eine Regulierung der National Roaming-Entgelte, die im Rahmen der Auflage an den Incumbent zum Gegenstand von Dis-

kussionen werden könnten. Ansonsten stimmt aber die EU-Kommission mit der Analyse und den Maßnahmen der zyprischen Behörde überein.

Beide Beispiele zeigen, dass in Ländern, in denen die Zahl der Mobilfunknetzbetreiber auf drei oder weniger beschränkt ist (neben Zypern und Spanien sind dies Frankreich, Slowenien und Irland) weitergehende Regulierungsmaßnahmen erforderlich sein können, die vor allem den Markt für Zugang und Verbindungsaufbau betreffen. Es zeigt sich, dass immer mehr Behörden zu der Erkenntnis gelangen, dass bei einer **geringen Anbieterzahl die Möglichkeit zur Absprache und zur „stillen Kollusion“ sehr viel höher** ist als bei vier oder mehr Anbietern auf dem Markt. Aus diesem Grund kann auch auf dem **Markt Nr. 15 beträchtliche Marktmacht festgestellt** werden, und es können sich daraus Vorabverpflichtungen für die jeweiligen Unternehmen ergeben.

Weitere Informationen: Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48

E-Mail: ruhle@psc-ag.biz

Wettbewerb durch Transparenz und Regulierung

Auf Druck der englischen OFCOM hat die British Telecom eine Netzzugangssparte mit dem Namen Openreach gegründet bzw. aus dem Konzern ausgegliedert. Im Januar 2006 startete das Unternehmen als Betreiber der Netze von BT und stellt Produkte und Services, die damit in Verbindung stehen, sowohl den Diensteanbietern als auch der British Telecom zu gleichen Bedingungen zur Verfügung. Damit wird den Mitbewerbern, die sich in der Vergangenheit von BT diskriminiert fühlten, ein Netzzugang zu gleichen Konditionen (Equality of Access) gewährt.

Bedingt durch den privilegierten Zugang der BT auf die nationalen Anschlussnetze verfügte BT - wie jeder Incumbent - trotz Entbündelung der letzten Meile über erhebliche Wettbewerbsvorteile. Wachstumsimpulse und echter Wettbewerb waren nur bedingt möglich oder bleiben völlig aus. Speziell im Bereich Teilnehmeranschluss verbunden mit der „letzte Meile“ hat der Incumbent die alleinige Kontrolle über diesen „Bottleneck“ und die damit verbundenen Produkte und Services. Die mit diesem Sonderstatus verbundenen Diskriminierungs- und Missbrauchspotentiale können durch entsprechende regulatorische Maßnahmen ausgeräumt werden.

OFCOM und die British Telecom haben daher eine Vereinbarung getroffen, um die BT-Netzinfrastruktur in eine unabhängig arbeitende Geschäftseinheit auszugliedern. Im Gegenzug dazu wird die OFCOM die TK-Regulierung in verschiedenen Bereichen zurückfahren.

Jüngste Entwicklungen in UK zeigen, dass die Ausgliederung der Netze von BT zu einer Intensivierung des Wettbewerbes im Telekommunikationsmarkt führt. Einige Vertreter der Bundesnetzagentur haben sich das Ausgliederungskonzept zwar intensiv von der British Telecom erläutern lassen, dessen Übertragbarkeit auf Deutschland schätzten sie jedoch als eher unwahrscheinlich ein. Sie merkten an, dass der Zugang zum Netz durchaus ein „Flaschenhals“ sein könne, in Deutschland aber hinreichende regulatorische Instrumente vorhanden seien, um einer solchen Situation vorzubeugen. Außerdem gäbe es keine Vorgaben im TKG, denen zufolge die DTAG verpflichtet werden kann, ihr Netz auszugliedern (siehe auch www.handelsblatt.com).

Das Thema Ausgliederung von Netzen oder Netzkomponenten ist auch in Deutschland nicht neu. Bereits Ende der 80er Jahre - im Rahmen der Neustrukturierung der Deutschen Bundespost - gab es Überlegungen, das TK-Netz der Deutschen Bundespost als Grundlage der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in Deutschland zu separieren. Mit diesem Konzept wären die entsprechenden

Voraussetzungen für einen echten Wettbewerb in der TK-Branche in Deutschland geschaffen worden. Da aber die Privatisierung und nicht der Wettbewerb im Mittelpunkt stand, wurde dieses Konzept wieder verworfen. Auch heute steht die Diskussion dieser Thematik in Deutschland nicht im Mittelpunkt der TKG- Novellierung. Wenn sich das Konzept der Ausgliederung der Netze in UK als erfolgreich erweist, besteht jedoch noch immer die Möglichkeit, dass diese Thematik in die überarbeiteten Rahmenrichtlinien der EU-Kommission aufgenommen wird und somit auf indirektem Wege nach Deutschland gelangt.

Weitere Informationen: Claudia Schlipp, Tel.:+49 (211) 68 78 88-35

E-Mail: schlipp@psc-ag.biz

Das GSM-Konzept der BNetzA - Kritische Gedanken zum Wettbewerb im Mobilfunk

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) stellte am 21.11.2005 ihr Konzept zur Vergabe weiteren Spektrums für den digitalen öffentlichen zellularen Mobilfunk unterhalb von 1,9 GHz vor. Sie legte dar, wie sie mit dem vom Bundesverteidigungsministerium freigegebenen GSM 900-Spektrum von 2 x 10 MHz zu verfahren gedenkt. Kurz darauf ließ sie Taten folgen: Mit Mitteilung Nr. 68 im Amtsblatt 4/2006, S. 702, teilte sie mit, dass sie die Frequenzen zu gleichen Teilen an O2 und E-Plus zugeteilt habe, die in Zukunft (in gleichem Umfang) Frequenzen aus dem 1800 MHz-Bereich zurückgeben müssten. Später wolle sie entscheiden, was mit den zurückgegebenen Frequenzen geschehen solle. Sie erklärte jedoch, dieses solle bedarfsgerecht in einem diskriminierungsfreien Verfahren geschehen, und die Frequenzen gegebenenfalls auch einem 5. Mobilfunknetzbetreiber zur Verfügung stehen.

Bei genauerer Betrachtung wirft die Entscheidung Fragen auf, deren Beantwortung teilweise nur im spekulativen Bereich möglich ist. Dies gilt freilich nicht für die der Deutsche Bahn erteilte Absage, die wohl wertvollsten Funkfrequenzen Deutschlands für unternehmensinterne Anwendungen (hier: Bahnfunk) nutzen zu können. Widersprüchlich scheinen jedoch die Argumente, mit denen sich die Behörde gegen die Zuteilung der Frequenzen an einen 5. Wettbewerber ausspricht, die offenbar eine ganze „Gruppe von Kommentatoren“ gefordert hatte. Die BNetzA hat entschieden, dass „nach einer Abwägung sämtlicher Umstände der Förderung des Wettbewerbs zwischen den bestehenden GSM-Betreibern in diesem Fall der Vorzug (vor der Zulassung eines weiteren Netzbetreibers) einzuräumen“ sei. Die Förderung der E-Netz-Betreiber sei deshalb erforderlich, weil sie eine schlechtere Frequenzausstattung hätten als die D-Netz-Betreiber. Denn die 1800 MHz-Frequenzen erforderten wegen ihrer geringeren Reichweite insbesondere im ländlichen Bereich, also überall dort, wo nur eine geringe Verkehrsdichte erreicht wird, einen ineffizienteren, teureren Netzaufbau als 900 MHz-Frequenzen. Die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs erfordere daher die Zuteilung an die E-Netz-Betreiber. Einem Neueinsteiger könnten lediglich 2 x 10 MHz zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch würde der Neueinsteiger hinsichtlich der Frequenzausstattung geringwertigere Voraussetzungen und Erwartungen gegenüber den E-Netz-Betreibern und insbesondere den D-Netz-Betreibern besitzen. Eine derartige Ausstattung möge zwar für den ersten Schritt des Markteintritts annehmbar sein, eine den „bestehenden GSM-Netzbetreibern gleichwertige Perspektive“ könne dem Neueinsteiger jedoch nicht eröffnet werden. Zudem habe ein Antragsteller ohnehin keinen Anspruch auf „Zuteilung bestimmter Einzelfrequenzen“. Schließlich bedeute die Zuteilung an die bestehenden GSM-Netzbetreiber „nicht zwangsläufig, dass die nach diesem Konzept im Bereich 1800 MHz demnächst verfügbaren 10 MHz einem Neueinsteiger vorzuenthalten wären“. Die Entscheidung stehe einer Zuteilung der 1800 MHz-Frequenzen an einen Neueinsteiger nicht prinzipiell entgegen und bedeute an dieser Stelle keine Vorentscheidung.

Um es klar zu sagen: Die Überlegungen und Argumente der Behörde überzeugen mich nicht. Richtig ist, dass die 900 MHz-Frequenzen besonders für volumenschwache Bereiche, wie ländliche Gebiete, geeignet sind – aber selbstredend auch für Netzbetreiber mit geringeren Marktanteilen, wie etwa einen 5. Wettbewerber. Unerwähnt lässt die Behörde, dass sich E-Plus in dem seinerzeitigen Bieterverfahren (freiwillig!) verpflichtet hatte, bis 1997 eine Versorgung von 98 % der Bevölkerung zu realisieren. O2 verfügt über einen National Roaming Vertrag mit D1 und somit über eine sehr umfassende Netzabdeckung. Mit dem zusätzlichen Spektrum können also allenfalls 2 % der Bevölkerung zusätzlich erschlossen werden. Damit kann kein großer Wettbewerbsvorteil erzielt werden. Ein Rückbau der bestehenden Masten ist ebenfalls nicht zu erwarten, da beide E-Netz-Betreiber UMTS-Betreiber sind und die UMTS-Frequenzen noch geringere Reichweiten aufweisen als die GSM 1800-Frequenzen. Meines Erachtens können die E-Netz-Betreiber – zumindest unter diesem Aspekt – den Abstand zu D1 und D2 nicht wettmachen. Was einzig bewirkt wird und möglicher Weise auch bezweckt war, ist der Ausschluss eines weiteren Wettbewerbers. Das dient jedoch nicht dem Wettbewerb sondern allein den 4 bestehenden Akteuren. Die Aussage, es sei keine Vorentscheidung gegen einen 5. Netzbetreiber getroffen, klingt bei der eigenen Argumentation, mit der die Notwendigkeit der Zuteilung an die E-Netz-Betreiber begründet wird, mehr als unglaubwürdig.

Wenn die Behörde tatsächlich beabsichtigt hätte, den Startvorteil der D-Netz-Betreiber gegenüber den E-Netz-Betreibern auszugleichen, so hätte sie bei dieser Gelegenheit andere Möglichkeiten gehabt. Denn im gleichen Zug beabsichtigt sie, die Frequenzzuteilungen an D1 und D2 um 7 Jahre zu verlängern. Entgelte hierfür will sie offenbar nicht erheben. Sie stellt somit die Nutzung der wertvollsten Frequenzen Deutschlands, mit denen die D-Netz-Betreiber jährlich Milliarden-Gewinne erwirtschaften, diesen kostenlos für weitere Jahre zur Verfügung. Nur zur Erinnerung: Im Jahre 1999 haben D1 und D2 (freiwillig) allein für das im Rahmen ihrer Lizenzen befristete Nutzungsrecht an dem 1800 MHz-Erweiterungsband für 10 Jahre rund 100 Millionen € bezahlt. Nunmehr sollen sie das gesamte Spektrum für weitere 7 Jahre kostenlos erhalten. Ein Vorgang, der nicht nur unter den Wettbewerbsaspekten gegenüber den E-Netzbetreibern, sondern durchaus auch unter fiskalischen Aspekten betrachtet werden muss. Auch hätte sie die Verlängerung der Frequenznutzungen z.B. an die Gewährung von National Roaming in ländlichen Bereichen zugunsten der E-Netz-Betreiber und möglicher Weise des weiteren Neueinsteigers knüpfen können, wenn es ihr wirklich um die Kompensation der nicht zu leugnenden und durch den Zeitpunkt der Lizenzierung regulierungsbedingten Wettbewerbsvorteil der D-Netz-Betreiber gegangen wäre. Tatsächlich – so meine persönliche Einschätzung – ging es der Behörde jedoch gerade nicht darum, sondern um die Festschreibung des Status Quo mit den bestehenden 4 Netzbetreibern und den aktuellen Marktverhältnissen. Meines Erachtens hat die Behörde dem Wettbewerb und letztlich sich selbst damit einen Bärendienst erwiesen.

Weitere Informationen: RA Hermann-Josef Piepenbrock, Tel.: (0211) 68 78 88-18

E-Mail: piepenbrock@ra-ps.biz

Korrigendum zu Newsletter Nr. 34

Im Newsletter Nr. 34 berichteten wir unter der Überschrift „Neue Marktregulierung – Zweite Runde“ auf Seite 8 ff. über die TKMVO (Telekommunikationsmärkteverordnung) in Österreich und die Konsultation, die bis zum 31.01.2006 dort stattgefunden hat. Die Behörde hat uns im Nachgang darauf hingewiesen, dass die Darstellung, es handele sich um eine Überarbeitung der Verordnung, nicht ganz zutreffend ist. Zwar ist gesetzlich in Österreich nach § 36 TKG 2003 alle zwei Jahre eine Überprüfung der Verordnung vorgesehen; die Veröffentlichung der Behörde und insbesondere die Durchführung der Konsultation hatten jedoch nicht das Ziel, die Verordnung inhaltlich zu überarbeiten. Die Behörde kommt - so wie sie den Entwurf des Beschlusses abgefasst hat - vielmehr zu der Erkenntnis, dass

eine Änderung der TKMVO für die bereits überprüften Märkte nicht vorzunehmen ist. Genau diese Entscheidung will sie jedoch in Form eines Beschlusses durch den Geschäftsführer veröffentlichen. Die unterschiedlichen Interpretationsformen und Auffassungen der Behörde zu den einzelnen Märkten hat sie im Rahmen von erläuternden Bemerkungen klargestellt. Dieser Beschluss entspricht jedoch keiner Verordnung oder der Änderung einer Verordnung. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

Weitere Informationen: Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48

E-Mail: ruhle@psc-ag.biz

In eigener Sache

Planungen zum zweiten österreichisch-deutschen Regulierungssymposium

Den meisten unserer Leser ist bekannt, dass im Juni 2005 das erste von Piepenbrock Schuster veranstaltete österreichisch-deutsche Regulierungssymposium in Wien stattfand. Mit mehr als 70 Teilnehmern aus beiden Ländern, insbesondere Vertretern von Unternehmen, Ministerien, Regulierungsbehörden und Verbänden sowie Vertretern der Europäischen Kommission wurde einen Tag lang über die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die aktuellen Entwicklungen auf den Telekommunikationsmärkten referiert und diskutiert.

Die positive Aufnahme, die die erste Veranstaltung fand, ermutigt uns zu einer zweiten Auflage dieses Symposiums, auf die wir unsere Leser bereits jetzt hinweisen wollen.

Das **zweite österreichisch-deutsche Regulierungssymposium** findet am **7. Juni 2006 in Wien**, und zwar wiederum im Kursalon, statt. Übergreifendes Thema der diesjährigen Veranstaltung soll der so genannte EU-Review sein. Dabei geht es um die vor kurzem auf europäischer Ebene begonnene Diskussion über eine mögliche Überarbeitung des Rechtsrahmens für den elektronischen Kommunikationssektor auf Grund der eingetretenen Wettbewerbsentwicklungen und der damit verbundenen Frage, ob die sektorspezifische Regulierung (weiter) zugunsten des allgemeinen Wettbewerbsrechts reduziert werden soll.

Zu diesem Thema werden Vertreter der Europäischen Kommission sowie aus Österreich und Deutschland Stellung nehmen. Zusagen für Vorträge liegen bereits von der Gruppe der Europäischen Regulierungsbehörden (ERG), der österreichischen Regulierungsbehörde (RTR) sowie den Branchenverbänden VAT, VATM und ISPA vor. Darüber hinaus werden Vorträge aus der Schweiz und aus Liechtenstein die Situation in diesen beiden Ländern beleuchten. Dies ist insofern interessant, als dass auch die Situation in einem Land, das nicht EU-Mitglied ist, aber dennoch in europäische Wirtschaftszusammenhänge eingebunden ist, beleuchtet wird. In Bezug auf Liechtenstein geht es vor allem um die Frage, wie ein kleines Land einen umfassenden Regulierungsrahmen umsetzen und implementieren kann.

Neben dem übergreifenden Thema des EU-Reviews werden auch aktuelle Fragestellungen des regulatorischen Tagesgeschehens diskutiert. Themen des Jahres 2006 - etwa der Fortgang der Marktanalyseverfahren und die Entscheidung über die Auflage von Vorabverpflichtungen und die Thematik der Breitbandvorleistungen - werden dabei insbesondere von den Vertretern der Institutionen aus beiden Ländern vorgetragen.

Piepenbrock Schuster stellt gegenwärtig das Programm für die Veranstaltung zusammen und koordiniert mit den Referenten Inhalt und Umfang der Themen. Voraussichtlich noch im März werden das

Programm veröffentlicht und die Einladungen versendet. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, wenden Sie sich gerne schon jetzt an uns. Auf jeden Fall werden wir Ihnen jedoch rechtzeitig Einladung und Informationsmaterial zusenden.

Weitere Informationen:

Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48

E-Mail: ruhle@psc-ag.biz

RA MMag Ewald Lichtenberger, Tel.: +43 (1) 513 5140-10

E-Mail: lichtenberger@ra-ps.biz

Termine

15.03.2006 Bundesnetzagentur: mündliche Verhandlung im Verfahren zur Überprüfung des Standardvertragsangebotes der Deutschen Telekom AG für die Zusammenschaltung (IC)
Gz.: BK4c-05/102/S
Ort: Bundesnetzagentur
Internet: http://www.bundesnetzagentur.de/enid/6eec89348405818370e80b4ef68cf27a.0/Beschlusskammern/Termine_der_Beschlusskammern_16t.html

07.06.2006 Österreichisch-deutsches Regulierungssymposium
Ort: Wien
Internet:

Impressum

Rechtsanwälte Piepenbrock ♦ Schuster
Achenbachstr. 73, 40237 Düsseldorf
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-68

und

Piepenbrock ♦ Schuster Consulting AG
Besuchsadresse: Schumannstraße 62, 40237 Düsseldorf
Postanschrift: Achenbachstr. 73; 40237 Düsseldorf
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-33
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Fabian Schuster
Amtsgericht Düsseldorf HRB: 49559

E-Mail: newsletter@ra-ps.biz, URL: <http://www.piepenbrock-schuster.biz>

Die Rechtsanwälte der Sozietät Piepenbrock ♦ Schuster sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen

gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.